

## **Schriftlicher Bericht**

für die 61. Amtschefkonferenz und die 90. Umweltministerkonferenz  
vom 6.-8. Juni 2018 in Bremen

### **TOP 36: Maßnahmen zur Reduzierung der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln**

Berichterstatter: Bund

Bezug: TOP 27 Ziff. 5, 6 der 88.UMK

*5. Sie verweisen zudem auf die erfolgreiche Reduzierung der Anwendung von Antibiotika in der Tierhaltung und bitten die Bundesregierung um Prüfung, ob eine Übertragung der Maßnahmen zur Beschränkung der Anwendungshäufigkeit von Antibiotika auf die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf einzelbetrieblicher Ebene möglich wäre und wie diese ggfs. auszugestaltet wäre. Sie bitten darum, im Rahmen dieser Prüfung auch eine Abschätzung des Aufwandes und der Kosten für betroffene Betriebe und die zuständigen Behörden vorzunehmen.*

*6. Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorin und –senatoren der Länder bitten den Bund, bis zur 89. UMK im Herbst 2017 hierzu einen Bericht vorzulegen, der auch regionale Daten und Fakten beinhaltet.*

Die in Betrachtung stehenden Maßnahmen aus dem Tierarzneimittelbereich zielen auf eine Reduzierung des Antibiotikaeinsatzes in der Tierhaltung ab, dies vor dem Hintergrund einer ernststen Gefahr für das Gesundheitswesen: zunehmende Resistenzen gegen humantherapeutische wichtige Antibiotika bergen die Gefahr, dass Infektionskrankheiten nicht mehr mit den vorhandenen Antibiotika behandelt werden können. Als eine Ursache für diese Entwicklung wird der massenhafte Einsatz von Antibiotika in der Tierhaltung angesehen. Tierhaltern und Tierärzten wurden dabei Pflichten auferlegt, die ohne den Druck aus dem Gesundheitssektor sicherlich schwerlich durchsetzbar gewesen wären. Einen vergleichbaren Druck gegen den Einsatz von Pflan-

zenschuttmitteln gibt es aus dem Bereich der allgemeinen Gesundheitsvorsorge in dieser Form nicht.

Antibiotikaminimierungskonzepte sind in die Gesetzgebung und in aktuelle Empfehlungen integriert. Dabei spielen in Deutschland vor allem die 16. Arzneimittelgesetz-Novelle, die Deutsche Antibiotika-Resistenzstrategie und die Antibiotika-Leitlinien der Bundestierärztekammer eine entscheidende Rolle. Die rechtlich verankerte Dokumentationspflicht der Abgabe- und Verbrauchsmengen von Tierarzneimitteln in drei Datenbanken (Staatliche DIMDI-Datenbank, Staatliche HITier-Datenbank, Privatwirtschaftliche QS-Datenbank Vet Proof) ist für den Erfolg der Antibiotikaminimierungsstrategie hervorzuheben. So zeigt z.B, die jährliche Auswertung der DIMDI-Datenbank, dass sich in Deutschland die für die Tiermedizin abgegebene Menge an Antibiotika zwischen den Jahren 2011 und 2016 von 1706 auf 742 Tonnen mehr als halbiert hat.

Welche Maßnahmen in der Tierhaltung letztendlich zum Rückgang der Antibiotikamengen geführt haben, bleibt allerdings offen. Dazu liegen keine zitierfähigen Analysen bzw. Publikationen vor.

Im Umweltkapitel des Koalitionsvertrags ist festgelegt, umwelt- und naturverträgliche Anwendungen von Pflanzenschutzmitteln zu regeln und die dazu notwendigen rechtlichen Maßnahmen in einem EU-konformen Rahmen zu verankern. Die Bundesregierung prüft derzeit rechtliche Möglichkeiten sowohl im Rahmen des Pflanzenschutzrechts als auch in anderen Rechtsbereichen, um das festgelegte Ziel zu erreichen.

Eine Übertragung der genannten Maßnahmen aus dem Bereich der Antibiotika-Anwendung erscheint hierfür nicht zielführend, da es bereits vergleichbare Dokumentationspflichten bei der Abgabe bzw. Anwendung von Pflanzenschutzmitteln gibt:

Eine Dokumentation der Abgabemengen von Pflanzenschutzmitteln ist gemäß § 64 des Pflanzenschutzgesetzes verpflichtend. Hersteller, Vertreiber und Importeure von Pflanzenschutzmitteln müssen dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) jährlich die Mengen der Pflanzenschutzmittel und darin enthaltene Wirkstoffe melden, die im Inland abgegeben oder ausgeführt wurden. Seit 2002

erstellt das BVL aus den zusammengefassten Ergebnissen der Meldungen Berichte, die auf den Internetseiten des BVL abrufbar sind.

Eine Dokumentation des Verbrauchs einzelner Pflanzenschutzmittel auf einzelbetrieblicher Ebene ist durch die europäische Pflanzenschutzmittelverordnung (EG) Nr. 1107/2009 vorgeschrieben und wird durch § 11 des Pflanzenschutzgesetzes konkretisiert. Die Aufzeichnungen anhand sogenannter „Spritztagebücher“ werden vom Anwender über mindestens drei Jahre geführt. Aufgezeichnet werden darin die verwendeten Pflanzenschutzmittel, die verwendete Menge, die behandelte Fläche und die Kulturpflanze, für die das Pflanzenschutzmittel verwendet wurde.

Die Kontrolle der Anwendungen von Pflanzenschutzmitteln liegt in der Zuständigkeit der Pflanzenschutzdienste der Länder. Die Länder sind befugt, von den Anwendern eine Einsicht in die Aufzeichnungen einzufordern und Dritten, z.B. der Trinkwasserwirtschaft, bereitzustellen. Der Bundesregierung liegen keine Informationen darüber vor, inwiefern die Länder dieses Ihnen eingeräumte Recht nutzen. Es wäre jedoch sinnvoll, wenn die Länder dem Bund ihre diesbezüglichen Erfahrungen darstellen könnten.

Um die Menge an angewendeten Pflanzenschutzmitteln in Deutschland zu reduzieren und um eine umwelt- und naturverträgliche Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zu gewährleisten, müssen zu ergreifende Maßnahmen über Dokumentationspflichten hinausgehen. Neben den sich aktuell in der Prüfung befindenden rechtlichen Maßnahmen im Rahmen des Pflanzenschutz-, Wasser- und Naturschutzrechts, wäre eine mengenmäßige Reduzierung von angewendeten Pflanzenschutzmitteln als Zielvorgabe sinnvoll.

## **Mitteilung über die Abstimmung über ein Freilandverbot von drei Neonicotinoiden auf EU-Ebene**

Bezug: TOP 27 Ziff. 7 der 88. UMK

*„7. Sie bitten das BMUB/BMEL ferner um Mitteilung, wie sich die Bundesregierung im Falle einer Beschlussfassung im Ständigen Ausschuss für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel der Europäischen Kommission zum vollständigen Verbot der neonicotinoiden Pflanzenschutzmittel Clothianidin, Imidacloprid und Thiamethoxam positionieren wird.“*

Am 27. April 2018 hat die EU-Kommission den EU-Mitgliedstaaten im zuständigen Komitologieausschuss einen Legislativvorschlag zur Abstimmung vorgelegt, der ein komplettes Anwendungsverbot für die drei Neonicotinoide Clothianidin, Imidacloprid und Thiamethoxam im Freiland regelt. Die Bundesregierung hat den Kommissionsvorschlag unterstützt und damit entscheidend dazu beigetragen, dass eine qualifizierte Mehrheit für den Vorschlag erreicht werden konnte.

Die Verordnung gilt unmittelbar in allen Mitgliedstaaten und tritt am 20. Tag nach Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. Den Mitgliedstaaten wird eine Übergangsfrist von 3 Monaten ab Inkrafttreten gewährt, innerhalb derer bestehende Zulassungen zurückzunehmen oder anzupassen sind.

Die Mitgliedstaaten dürfen Gnadenfristen gewähren, wenn sie Zulassungen anpassen oder zurücknehmen. Innerhalb solcher Gnadenfristen dürfen die betroffenen Pflanzenschutzmittel noch abverkauft und aufgebraucht werden. Für die Mittel, die Neonicotinoide enthalten, sehen die Genehmigungsverordnungen eine maximale Gnadenfrist von 6 Monaten vor.